

638817-2025 - Wettbewerb

Deutschland – Dienstleistungen im Zusammenhang mit Siedlungs- und anderen Abfällen – Transport und Entsorgung von Restabfällen (Los 1) und Sperrmüll (Los 2) für die Zeit vom 01.06.2026 bis 31.05.2034

OJ S 187/2025 30/09/2025

Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung - Änderungsbekanntmachung Dienstleistungen

1. Beschaffer

1.1. Beschaffer

Offizielle Bezeichnung: Stadt Dessau-Roßlau Eigenbetrieb Stadtpflege

E-Mail: stadtpflege.sekretariat@dessau-rosslau.de

Rechtsform des Erwerbers: Lokale Gebietskörperschaft

Tätigkeit des öffentlichen Auftraggebers: Umweltschutz

2. Verfahren

2.1. Verfahren

Titel: Transport und Entsorgung von Restabfällen (Los 1) und Sperrmüll (Los 2) für die Zeit vom 01.06.2026 bis 31.05.2034

Beschreibung: Transport und Entsorgung von Restabfällen (Los 1) und Sperrmüll (Los 2) für die Zeit vom 01.06.2026 bis 31.05.2034

Kennung des Verfahrens: 0197c5c5-8da8-446a-95ce-2e84d1d6ce5d

Interne Kennung: Stpfl/RM-SM 177/25

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Das Verfahren wird beschleunigt: nein

2.1.1. Zweck

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Haupteinstufung (cpv): 90500000 Dienstleistungen im Zusammenhang mit Siedlungs- und anderen Abfällen

Zusätzliche Einstufung (cpv): 90512000 Transport von Haushaltsabfällen, 90510000

Beseitigung und Behandlung von Siedlungsabfällen, 90513000 Behandlung und Beseitigung ungefährlicher Siedlungs- und anderer Abfälle

2.1.2. Erfüllungsort

Stadt: Dessau-Roßlau

Postleitzahl: 06842

Land, Gliederung (NUTS): Dessau-Roßlau, Kreisfreie Stadt (DEE01)

Land: Deutschland

2.1.4. Allgemeine Informationen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

vgv - Es findet ein europaweites offenes Verfahren gem. § 15 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) statt.

Anzuwendende grenzübergreifende Rechtsvorschrift: -

2.1.5. Bedingungen für die Auftragsvergabe

Bedingungen für die Einreichung:

Höchstzahl der Lose, für die ein Bieter Angebote einreichen kann: 2

Auftragsbedingungen:

Höchstzahl der Lose, für die Aufträge an einen Bieter vergeben werden können: 2

2.1.6. Ausschlussgründe

Quellen der Ausschlussgründe: Bekanntmachung, Auftragsunterlagen

Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme ausschließt, wenn sie Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer der in § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 GWB genannten Straftaten. § 123 Abs. 1 GWB: Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach: 1. § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) oder § 129b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland). Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten: Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme ausschließt, wenn sie Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer der in § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 GWB genannten Straftaten. § 123 Abs. 1 GWB: Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach: 1. § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland). Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme ausschließt, wenn sie Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer der in § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 GWB genannten Straftaten. § 123 Abs. 1 GWB: Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer

Straftat nach: 2. § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB zu begehen, 3. § 261 StGB (Geldwäsche). Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Betrug: Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme ausschließt, wenn sie Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer der in § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 GWB genannten Straftaten. § 123 Abs. 1 GWB: Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach: 4. § 263 StGB (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EU oder gegen Haushalte richtet, die von der EU oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, 5. § 264 StGB (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EU oder gegen Haushalte richtet, die von der EU oder in ihrem Auftrag verwaltet werden. Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Korruption: Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme ausschließt, wenn sie Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach: 6. § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen), 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung), 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete), 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr). Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels: Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme ausschließt, wenn sie Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer der in § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 GWB genannten Straftaten. § 123 Abs. 1 GWB: Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach: 10. den §§ 232, 232a Abs. 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a StGB (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung). Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Verstoß gegen die Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern: Die Vergabestelle schließt ein Unternehmen darüber hinaus zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren aus, wenn nach § 123 Abs. 4 Nr. 1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder Nr. 2 der öffentliche Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nr. 1 nachweisen kann. Dies gilt nicht, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder es sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat. Auf die Regelung des § 123 Abs. 5 GWB wird Bezug genommen. Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Verstoß gegen die Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen: Die Vergabestelle schließt ein Unternehmen darüber hinaus zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren aus, wenn nach § 123 Abs. 4 Nr. 1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder Nr. 2. der öffentliche Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nr. 1 nachweisen kann. Dies gilt nicht, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder es sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat. Auf die Regelung des § 123 Abs. 5 GWB wird Bezug genommen. Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Verstoß gegen umweltrechtliche Verpflichtungen: Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und in ordnungsgemäßer Ermessensausübung ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem ausschließen kann, wenn einer der in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GWB geregelten sog. fakultativen Ausschlussgründe vorliegt. § 124 Abs. 1 GWB: Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn Nr. 1 das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umweltrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat. Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die

Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Verstoß gegen sozialrechtliche Verpflichtungen: Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und in ordnungsgemäßer Ermessensausübung ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem ausschließen kann, wenn einer der in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GWB geregelten sog. fakultativen Ausschlussgründe vorliegt. § 124 Abs. 1 GWB: Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn Nr. 1 das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende sozialrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat. Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Verstoß gegen arbeitsrechtliche Verpflichtungen: Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und in ordnungsgemäßer Ermessensausübung ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem ausschließen kann, wenn einer der in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GWB geregelten sog. fakultativen Ausschlussgründe vorliegt. § 124 Abs. 1 GWB: Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn Nr. 1 das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat. Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Zahlungsunfähigkeit: Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und in ordnungsgemäßer Ermessensausübung ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem ausschließen kann, wenn einer der in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GWB geregelten sog. fakultativen Ausschlussgründe vorliegt. § 124 Abs. 1 GWB: Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn Nr. 2 das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat. Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Verwaltung der Vermögenswerte durch einen Insolvenzverwalter: Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und in ordnungsgemäßer Ermessensausübung ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem ausschließen kann, wenn einer der in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GWB geregelten sog. fakultativen Ausschlussgründe vorliegt. § 124 Abs. 1 GWB: Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn Nr. 2 das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen

Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat. Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Der Zahlungsunfähigkeit vergleichbare Lage gemäß nationaler Rechtsvorschriften: Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und in ordnungsgemäßer Ermessensausübung ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem ausschließen kann, wenn einer der in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GWB geregelten sog. fakultativen Ausschlussgründe vorliegt. § 124 Abs. 1 GWB: Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn Nr. 2 das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat. Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten: Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und in ordnungsgemäßer Ermessensausübung ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem ausschließen kann, wenn einer der in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GWB geregelten sog. fakultativen Ausschlussgründe vorliegt. § 124 Abs. 1 GWB: Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn Nr. 3 das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Vereinbarungen mit anderen Wirtschaftsteilnehmern zur Verzerrung des Wettbewerbs: Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und in ordnungsgemäßer Ermessensausübung ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem ausschließen kann, wenn einer der in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GWB geregelten sog. fakultativen Ausschlussgründe vorliegt. § 124 Abs. 1 GWB: Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn Nr. 4 der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Interessenkonflikt aufgrund seiner Teilnahme an dem Vergabeverfahren: Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und in ordnungsgemäßer Ermessensausübung ein Unternehmen zu

jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem ausschließen kann, wenn einer der in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GWB geregelten sog. fakultativen Ausschlussgründe vorliegt. § 124 Abs. 1 GWB: Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn Nr. 5 ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann. Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Direkte oder indirekte Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens: Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und in ordnungsgemäßer Ermessensausübung ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem ausschließen kann, wenn einer der in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GWB geregelten sog. fakultativen Ausschlussgründe vorliegt. § 124 Abs. 1 GWB: Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn Nr. 6 eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann. Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Vorzeitige Beendigung, Schadensersatz oder andere vergleichbare Sanktionen: Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und in ordnungsgemäßer Ermessensausübung ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem ausschließen kann, wenn einer der in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GWB geregelten sog. fakultativen Ausschlussgründe vorliegt. § 124 Abs. 1 GWB: Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn Nr. 7 das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat. Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

Täuschung, Zurückhaltung von Informationen, Unfähigkeit zur Vorlage erforderlicher Unterlagen oder Erlangung vertraulicher Informationen zu dem Verfahren: Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und in ordnungsgemäßer Ermessensausübung ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem ausschließen kann, wenn einer der in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GWB geregelten sog. fakultativen Ausschlussgründe vorliegt. § 124 Abs. 1 GWB: Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn Nr. 8 das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder

Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder Nr. 9 das Unternehmen a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln. Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten Formulare 1 und 2 sowie 9.

5. Los

5.1. Los: LOT-0001

Titel: Transport und Entsorgung von Restabfällen

Beschreibung: Übernahme, des Transports und die Verwertung/Behandlung von Restabfällen. Der Begriff „Entsorgung“ schließt folgendes Leistungsspektrum ein: • die Übernahme der jeweiligen Abfälle an der Umladestation der Stadtpflege auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlage in der Polysiusstr. 2 im Stadtteil Dessau • deren Transport zur vorgesehenen (Vor)Behandlungsanlage • die Behandlung/ Verwertung der Abfälle in den vom Bieter benannten, genehmigten Abfallbehandlungsanlage(n) als auch • die weitergehende Behandlung (Verwertung und/oder Beseitigung) aller aus der vorgesehenen Behandlung resultierenden Teilströme sowie • der dabei entstehenden Behandlungsprodukte (Anlagen-Output) einschließlich • aller sonstigen in diesem Zusammenhang erforderlichen Leistungen (z. B. zusätzliche Transportleistungen zu etwaigen weiteren Behandlungsanlagen etc.) • jeweils in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Genehmigungen • sowie nach näherer Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung (Teil II) und des Entsorgungsvertrages (Teil IV). Dem Auftragnehmer obliegen also pro Los alle erforderlichen Schritte von der Übernahme der Abfälle auf dem Gelände des Eigenbetriebes bis zum Abschluss der Behandlung/ Verwertung der Abfälle im Sinne der Beendigung der Abfalleigenschaft. Die Hauptbehandlungs- bzw. Verwertungsanlage/n der thermischen Behandlung müssen das sog. R1-Kriterium lt. Anlage zum KrWG einhalten. Im Anhang zum Angebotsvordruck sind dazu Angaben zu machen (Formular 8). Der Bieter kann sich sowohl bei der Leistungserbringung (z.B. für den Transport, aber auch für den Betrieb der jeweiligen Hauptverwertungsanlage/n, d.h. etwaige Anlagen zur Vorbehandlung sowie Anlage zur anschließenden thermischen Verwertung) als auch zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Angebotes der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen.

Interne Kennung: LOT-0001

5.1.1. Zweck

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Haupteinstufung (cpv): 90500000 Dienstleistungen im Zusammenhang mit Siedlungs- und anderen Abfällen

Zusätzliche Einstufung (cpv): 90510000 Beseitigung und Behandlung von Siedlungsabfällen, 90513000 Behandlung und Beseitigung ungefährlicher Siedlungs- und anderer Abfälle, 90512000 Transport von Haushaltsabfällen

Optionen:

Beschreibung der Optionen: Die Leistungspflichten enden grundsätzlich für alle Lose am 31.05.2034. Dem Auftraggeber wird eine einseitige Option zur Verlängerung des Vertrages je

Los bis zum 31.05.2035 eingeräumt. Bei Ausübung der Option läuft der Vertrag zu denselben Bestimmungen bis zum 31.05.2035 weiter (vgl. § 11 Abs. 2 des Entsorgungsvertrages).

5.1.2. Erfüllungsort

Stadt: Dessau-Roßlau

Postleitzahl: 06842

Land, Gliederung (NUTS): Dessau-Roßlau, Kreisfreie Stadt (DEE01)

Land: Deutschland

5.1.3. Geschätzte Dauer

Datum des Beginns: 01/06/2026

Enddatum der Laufzeit: 31/05/2034

5.1.6. Allgemeine Informationen

Vorbehaltene Teilnahme:

Teilnahme ist nicht vorbehalten.

Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert

Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja

Diese Auftragsvergabe ist auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geeignet: ja

Zusätzliche Informationen: #Besonders auch geeignet für:selbst#

5.1.7. Strategische Auftragsvergabe

Ziel der strategischen Auftragsvergabe: Keine strategische Beschaffung

Gefördertes soziales Ziel: Faire Arbeitsbedingungen

5.1.9. Eignungskriterien

Quellen der Auswahlkriterien: Bekanntmachung, Auftragsunterlagen

Kriterium: Eintragung in das Handelsregister

Beschreibung des Auswahlkriteriums: • Als Nachweis der Befähigung zur Berufsausübung gilt vorliegend die Eintragung des jeweiligen Unternehmens im einschlägigen Berufs- oder Handelsregister, für den Fall, dass das Unternehmen von Rechts wegen dort eingetragen werden kann. • Es reicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist aus, wenn der Bieter bzw. die Mitglieder der Bietergemeinschaft im Angebotsvordruck eine Eigenerklärung dazu abgeben, dass sie im Berufs- oder Handelsregister eingetragen sind. • Erst auf Aufforderung der Vergabestelle ist ein aktueller Auszug (max. drei Monate alt) aus dem Berufs- oder Handelsregister vorzulegen (vgl. Ziff. 5.1. der Bewerbungsbedingungen).

Kriterium: Allgemeiner Jahresumsatz

Beschreibung des Auswahlkriteriums: Gesamtumsatz in den letzten drei abgeschlossenen

Geschäftsjahren (grds. 2022, 2023, 2024). Hierzu sind mit Abgabe des Angebotes

Erklärungen des jeweiligen Unternehmens (Bieter, Mitglieder der Bietergemeinschaft, sowie – auf Aufforderung – der Unterauftragnehmer) zum Gesamtumsatz in Formular 6 (im Anhang zu Teil III – Angebotsvordruck) erforderlich, aber auch ausreichend (vgl. Ziff. 5.2. der Bewerbungsbedingungen).

Kriterium: Spezifischer Jahresumsatz

Beschreibung des Auswahlkriteriums: Spezifischer Umsatz bezogen auf das vom Angebot

erfasste Leistungsspektrum: • Behandlung von Restabfall bei Los 1 • Behandlung von

Sperrmüll bei Los 2 in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (grds. 2022, 2023, 2024) Hierzu sind Erklärungen zum spezifischen Umsatz des jeweiligen Unternehmens

(Bieter, Mitglieder der Bietergemeinschaft, sowie – auf Aufforderung – der Unterauftragnehmer) in Formular 6 (im Anhang zu Teil III – Angebotsvordruck) erforderlich, aber auch ausreichend (vgl. Ziff. 5.2. der Bewerbungsbedingungen).

Kriterium: Berufliche Risikohaftpflichtversicherung

Beschreibung des Auswahlkriteriums: Der Bieter bzw. diejenigen Unternehmen, welche die Behandlungsanlagen für die maßgebliche Behandlung betreiben, müssen über einen angemessenen Versicherungsschutz im Sinne einer Betriebshaftpflichtversicherung mit der nach Abschnitt 7 der Bewerbungsbedingungen vorgegebenen Mindesthöhe verfügen bzw. eine entsprechende Erhöhung und Anpassung seiner Versicherung auf den geforderten Mindestbetrag belegen: a) Sach- und Personenschäden 4 Mio. Euro je Schadensfall; b) Vermögensschäden 100 T Euro je Schadensfall bei einfacher Maximierung für die Schadensfälle eines Jahres. Diese Mindestanforderungen gelten auch dann als erfüllt, wenn sich die Versicherungssumme für diese Schäden pauschal auf mindestens 4,1 Mio. € je Schadensfall beläuft. Hierzu genügt mit dem Angebot die Erklärung in Teil III – Angebotsvordruck. Auf Aufforderung der Vergabestelle ist eine Bestätigung des Versicherungsinstitutes über das Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes im geforderten Umfang oder über die Bereitschaft zur Anpassung des Versicherungsschutzes an die geforderten Mindestsummen einzureichen (vgl. Ziff. 5.2. der Bewerbungsbedingungen).

Kriterium: Referenzen zu bestimmten Dienstleistungen

Beschreibung des Auswahlkriteriums: Referenzen aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (grds. 2022, 2023, 2024): Angabe der vom Unternehmen in diesen Jahren erbrachten Leistungen im Rahmen vergleichbarer Aufträge (Transport und Behandlung von Restabfällen bei Los 1 bzw. von Sperrmüll bei Los 2 oder von Gemischen aus beiden Fraktionen als vergleichbaren Abfällen.). Der Bieter muss grundsätzlich über Erfahrungen in der Erbringung von Leistungen der a) Behandlung von Restabfällen (für Los 1) bzw. von Sperrmüll (für Los 2); b) Sowie des Transports von Restabfall (Los 1) bzw. Sperrmüll (Los 2) oder eines Gemisches dieser Abfälle (für beide Lose) verfügen. (vgl. Ziff. 5.3.1. der Bewerbungsbedingungen). Zu den Referenzen genügt mit dem Angebot die Erklärung in Formular 7 (Anhang von Teil III – Angebotsvordruck) je Los.

Kriterium: Werkzeuge, Anlagen oder technische Ausrüstung

Beschreibung des Auswahlkriteriums: Über die erforderliche technische Ausrüstung ist mit dem Angebot eine gesonderte Erklärung je Los in Formular 8 (im Anhang von Teil III – Angebotsvordruck) abzugeben unter Angabe: (a) der für die Transporte von der Umladestation zur ersten Behandlungsanlage vorgesehenen Ausstattung (Fahrzeuge unter Benennung von Anzahl und Kapazitäten), (b) der für die Behandlung der ausgeschriebenen Abfälle vorgesehenen Behandlungsanlage(n) einschließlich Standort/Adresse und Behandlungsverfahren, (c) pro Los mindestens einer Ersatz- bzw. Ausfallanlage, die bei Revisionen oder anderweitig bedingten Stillständen der vorgesehenen Behandlungsanlage(n) ersatzweise zur Behandlung der zu entsorgenden Abfälle zum Einsatz kommen einschließlich Betreiber, Standort /Adresse und Behandlungsverfahren. (d) Die Beschreibungen zu den jeweiligen Anlagen sollen auch Angaben zu • etwaigen Größenbegrenzungen bei der Annahme von Abfällen (z.B. aufgrund der Kapazität des Aufnahmetrichters), die ggf. eine separate Verwertung erforderlich machen, für die die Bieter einen entsprechenden Preis anbieten können (vgl. Ziff. 13.2). • Behandlungsverfahren / zulässige Eingangsstoffe (für jeweils ausgeschriebene Abfälle). • Grundzüge der Technologie und der entstehenden Stoffströme, Aussagen zum entstehenden Output und dessen weiterer Behandlung, • zu etwaigen Größenbegrenzungen bei der Annahme von Abfällen, • zur Wärme-/

Stromerzeugung, auch zur Abgabe von Strom und Wärme (möglichst Bezifferung der Einspeisung) enthalten. Im Fall einer Unterbeauftragung ist zwingend auch ein direkter Ansprechpartner insb. für den operativen Betrieb der Anlage anzugeben, d.h. Name und Kontaktdaten.

Kriterium: Zertifikate von Qualitätskontrollinstituten

Beschreibung des Auswahlkriteriums: Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 KrWG iVm EfbV: • Mit dem Angebot soll der Bieter zunächst durch Eigenerklärung (vgl. Angebotsvordruck, Abschnitt 3.3) bestätigen, dass er für die von seinem Angebot umfassten Tätigkeiten für die von ihm zu erbringenden Leistungen als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 KrWG i.V.m. EfbV zertifiziert ist. Werden Leistungen von Unterauftragnehmern erbracht, sind für diese ebenfalls Erklärungen zu Zertifikaten abzugeben. • Auf Aufforderung hat der Bieter der Vergabestelle das entsprechende Zertifikat vorzulegen.

5.1.10. Zuschlagskriterien

Kriterium:

Art: Preis

Beschreibung: Der Zuschlag wird nach § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (vgl. Ziff. 13 der Bewerbungsbedingungen): Dies bestimmt sich nach dem niedrigsten Wertungspreis. Dieser wird anhand der nachfolgenden Elemente berechnet: • Transportpreis sowie Mautkosten; • Behandlungspreis; • Für Los 1: (a) Optionaler Zusatzpreis für die separate Verwertung von langen Teilen, (b) Optionaler Zusatzpreis pro Stillstandstag aufgrund zu hoher radioaktiver Strahlung; • Vom AG vorgegebener, für alle Bieter hinzuzurechnender Aufschlag nach BEHG gem. 7 a) des Vertrages; • Mehrwertsteuer. Die Bieter haben zusätzlich die Möglichkeit, für den Fall der Zuschlagserteilung auf beide Lose einen Rabatt anzubieten. Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes für jedes Los wird ein „Gesamtwertungspreis“ als Summe der o.g. Positionen unter Berücksichtigung eines etwaigen Rabattes gebildet: Das Angebot je Los mit dem danach niedrigsten Wertungspreis wird als das wirtschaftlichste gewertet.

5.1.11. Auftragsunterlagen

Sprachen, in denen die Auftragsunterlagen offiziell verfügbar sind: Deutsch

Internetadresse der Auftragsunterlagen: <https://www.evergabe.de/unterlagen/0197c5c5-8da8-446a-95ce-2e84d1d6ce5d/zustellweg-auswaehlen>

5.1.12. Bedingungen für die Auftragsvergabe

Bedingungen für die Einreichung:

Elektronische Einreichung: Erforderlich

Adresse für die Einreichung: <https://www.evergabe.de/unterlagen/0197c5c5-8da8-446a-95ce-2e84d1d6ce5d/zustellweg-auswaehlen>

Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: Deutsch

Elektronischer Katalog: Nicht zulässig

Varianten: Nicht zulässig

Die Bieter können mehrere Angebote einreichen: Zulässig

Frist für den Eingang der Angebote: 09/10/2025 12:00:00 (UTC+02:00) Osteuropäische Zeit, Mitteleuropäische Sommerzeit

Dauer, während der das Angebot gültig bleiben muss: 106 Tage

Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können:

Nach Ermessen des Käufers können alle fehlenden Bieterunterlagen nach Fristablauf nachgereicht werden.

Zusätzliche Informationen: Die Vergabestelle kann gem. § 56 Abs. 2 VgV Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Diese sind dann nach § 56 Abs. 4 VgV bis zum Ablauf einer von ihr festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten, Frist vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass nach § 56 Abs. 3 VgV die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ausgeschlossen ist. Vorliegend sind dies in erster Linie Preisangaben. Dies gilt nicht, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Bitte beachten: Fehlen wesentliche Preisangaben nach Ablauf der Angebotsfrist, zieht dies einen Ausschluss des Angebots wegen Unvollständigkeit nach sich (vgl. Ziff. 3.11. der Bewerbungsbedingungen).

Informationen über die öffentliche Angebotsöffnung:

Eröffnungstermin: 09/10/2025 12:01:00 (UTC+02:00) Osteuropäische Zeit, Mitteleuropäische Sommerzeit

Auftragsbedingungen:

Die Auftragsausführung muss im Rahmen von Programmen für geschützte

Beschäftigungsverhältnisse erfolgen: Nein

Elektronische Rechnungsstellung: Zulässig

Aufträge werden elektronisch erteilt: ja

Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja

5.1.15. Techniken

Rahmenvereinbarung:

Keine Rahmenvereinbarung

Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:

Kein dynamisches Beschaffungssystem

5.1.16. Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung

Überprüfungsstelle: Landesverwaltungsamt - Vergabekammern

Informationen über die Überprüfungsfristen: Bitte beachten Sie für die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrages die Voraussetzungen insbesondere des § 160 GWB. Insofern weisen wir v.a. darauf hin, • dass ein Antrag nach § 160 Abs. 3 GWB bei der Vergabekammer unzulässig ist, sofern der geltend gemachte Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und bei der Vergabestelle nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt wurde; ebenso wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind; • dass das Verfahren vor der Vergabekammer für die unterliegende Partei kostenpflichtig ist; • dass der Bieter wegen der Möglichkeit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens mit Akteneinsichtsrechten aller Beteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB damit rechnen muss, dass sein Angebot von den Beteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Daher liegt es in seinem Interesse, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die die Vergabekammer nach § 165 Abs. 2 GWB veranlassen können, die Einsicht in die Akte zu versagen, hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen (Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse). Zur Durchsetzung seiner Rechte muss sich der Bieter in einem solchen Fall an die Vergabekammer wenden.

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Stadt Dessau-Roßlau Eigenbetrieb Stadtpflege

Organisation, die einen Offline-Zugang zu den Vergabeunterlagen bereitstellt: Stadt Dessau-Roßlau Eigenbetrieb Stadtpflege

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt: Landesverwaltungsamt - Vergabekammern

5.1. Los: LOT-0002

Titel: Transport und Entsorgung von Sperrmüll

Beschreibung: Übernahme, des Transports und die Verwertung/Behandlung von Sperrmüll.

Der Begriff „Entsorgung“ schließt folgendes Leistungsspektrum ein: • die Übernahme der jeweiligen Abfälle an der Umladestation der Stadtpflege auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlage in der Polysiusstr. 2 im Stadtteil Dessau • deren Transport zur vorgesehenen (Vor)Behandlungsanlage • die Behandlung/ Verwertung der Abfälle in den vom Bieter benannten, genehmigten Abfallbehandlungsanlage(n) als auch • die weitergehende Behandlung (Verwertung und/oder Beseitigung) aller aus der vorgesehenen Behandlung resultierenden Teilströme sowie • der dabei entstehenden Behandlungsprodukte (Anlagen-Output) einschließlich • aller sonstigen in diesem Zusammenhang erforderlichen Leistungen (z. B. zusätzliche Transportleistungen zu etwaigen weiteren Behandlungsanlagen etc.) • jeweils in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Genehmigungen • sowie nach näherer Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung (Teil II) und des Entsorgungsvertrages (Teil IV). Dem Auftragnehmer obliegen also pro Los alle erforderlichen Schritte von der Übernahme der Abfälle auf dem Gelände des Eigenbetriebes bis zum Abschluss der Behandlung/ Verwertung der Abfälle im Sinne der Beendigung der Abfalleigenschaft. Die Hauptbehandlungs- bzw. Verwertungsanlage/n der thermischen Behandlung müssen das sog. R1-Kriterium lt. Anlage zum KrWG einhalten. Im Anhang zum Angebotsvordruck sind dazu Angaben zu machen (Formular 8). Der Bieter kann sich sowohl bei der Leistungserbringung (z.B. für den Transport, aber auch für den Betrieb der jeweiligen Hauptverwertungsanlage/n, d.h. etwaige Anlagen zur Vorbehandlung sowie Anlage zur anschließenden thermischen Verwertung) als auch zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Angebotes der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen.

Interne Kennung: LOT-0002

5.1.1. Zweck

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Haupteinstufung (cpv): 90500000 Dienstleistungen im Zusammenhang mit Siedlungs- und anderen Abfällen

Zusätzliche Einstufung (cpv): 90510000 Beseitigung und Behandlung von Siedlungsabfällen, 90513000 Behandlung und Beseitigung ungefährlicher Siedlungs- und anderer Abfälle

Optionen:

Beschreibung der Optionen: Die Leistungspflichten enden grundsätzlich für alle Lose am 31.05.2034. Dem Auftraggeber wird eine einseitige Option zur Verlängerung des Vertrages je Los bis zum 31.05.2035 eingeräumt. Bei Ausübung der Option läuft der Vertrag zu denselben Bestimmungen bis zum 31.05.2035 weiter (vgl. § 11 Abs. 2 des Entsorgungsvertrages).

5.1.2. Erfüllungsort

Stadt: Dessau-Roßlau

Postleitzahl: 06842

Land, Gliederung (NUTS): Dessau-Roßlau, Kreisfreie Stadt (DEE01)

Land: Deutschland

5.1.3. Geschätzte Dauer

Datum des Beginns: 01/06/2026

Enddatum der Laufzeit: 31/05/2034

5.1.6. Allgemeine Informationen

Vorbehaltene Teilnahme:

Teilnahme ist nicht vorbehalten.

Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert

Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja

Diese Auftragsvergabe ist auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geeignet: ja

Zusätzliche Informationen: #Besonders auch geeignet für:selbst#

5.1.7. Strategische Auftragsvergabe

Ziel der strategischen Auftragsvergabe: Keine strategische Beschaffung

Gefördertes soziales Ziel: Faire Arbeitsbedingungen

5.1.9. Eignungskriterien

Quellen der Auswahlkriterien: Auftragsunterlagen, Bekanntmachung

Kriterium: Eintragung in das Handelsregister

Beschreibung des Auswahlkriteriums: • Als Nachweis der Befähigung zur Berufsausübung gilt vorliegend die Eintragung des jeweiligen Unternehmens im einschlägigen Berufs- oder Handelsregister, für den Fall, dass das Unternehmen von Rechts wegen dort eingetragen werden kann. • Es reicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist aus, wenn der Bieter bzw. die Mitglieder der Bietergemeinschaft im Angebotsvordruck eine Eigenerklärung dazu abgeben, dass sie im Berufs- oder Handelsregister eingetragen sind. • Erst auf Aufforderung der Vergabestelle ist ein aktueller Auszug (max. drei Monate alt) aus dem Berufs- oder Handelsregister vorzulegen (vgl. Ziff. 5.1. der Bewerbungsbedingungen).

Kriterium: Allgemeiner Jahresumsatz

Beschreibung des Auswahlkriteriums: Gesamtumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (grds. 2022, 2023, 2024). Hierzu sind mit Abgabe des Angebotes Erklärungen des jeweiligen Unternehmens (Bieter, Mitglieder der Bietergemeinschaft, sowie – auf Aufforderung – der Unterauftragnehmer) zum Gesamtumsatz in Formular 6 (im Anhang zu Teil III – Angebotsvordruck) erforderlich, aber auch ausreichend (vgl. Ziff. 5.2. der Bewerbungsbedingungen).

Kriterium: Spezifischer Jahresumsatz

Beschreibung des Auswahlkriteriums: Spezifischer Umsatz bezogen auf das vom Angebot erfasste Leistungsspektrum: • Behandlung von Restabfall bei Los 1 • Behandlung von Sperrmüll bei Los 2 in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (grds. 2022, 2023, 2024) Hierzu sind Erklärungen zum spezifischen Umsatz des jeweiligen Unternehmens (Bieter, Mitglieder der Bietergemeinschaft, sowie – auf Aufforderung – der Unterauftragnehmer) in Formular 6 (im Anhang zu Teil III – Angebotsvordruck) erforderlich, aber auch ausreichend (vgl. Ziff. 5.2. der Bewerbungsbedingungen).

Kriterium: Berufliche Risikohaftpflichtversicherung

Beschreibung des Auswahlkriteriums: Der Bieter bzw. diejenigen Unternehmen, welche die Behandlungsanlagen für die maßgebliche Behandlung betreiben, müssen über einen angemessenen Versicherungsschutz im Sinne einer Betriebshaftpflichtversicherung mit der nach Abschnitt 7 der Bewerbungsbedingungen vorgegebenen Mindesthöhe verfügen bzw.

eine entsprechende Erhöhung und Anpassung seiner Versicherung auf den geforderten Mindestbetrag belegen: a) Sach- und Personenschäden 4 Mio. Euro je Schadensfall; b) Vermögensschäden 100 T Euro je Schadensfall bei einfacher Maximierung für die Schadensfälle eines Jahres. Diese Mindestanforderungen gelten auch dann als erfüllt, wenn sich die Versicherungssumme für diese Schäden pauschal auf mindestens 4,1 Mio. € je Schadensfall beläuft. Hierzu genügt mit dem Angebot die Erklärung in Teil III – Angebotsvordruck. Auf Aufforderung der Vergabestelle ist eine Bestätigung des Versicherungsinstitutes über das Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes im geforderten Umfang oder über die Bereitschaft zur Anpassung des Versicherungsschutzes an die geforderten Mindestsummen einzureichen (vgl. Ziff. 5.2. der Bewerbungsbedingungen).

Kriterium: Referenzen zu bestimmten Dienstleistungen

Beschreibung des Auswahlkriteriums: Referenzen aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (grds. 2022, 2023, 2024): Angabe der vom Unternehmen in diesen Jahren erbrachten Leistungen im Rahmen vergleichbarer Aufträge (Transport und Behandlung von Restabfällen bei Los 1 bzw. von Sperrmüll bei Los 2 oder von Gemischen aus beiden Fraktionen als vergleichbaren Abfällen.). Der Bieter muss grundsätzlich über Erfahrungen in der Erbringung von Leistungen der a) Behandlung von Restabfällen (für Los 1) bzw. von Sperrmüll (für Los 2); b) Sowie des Transports von Restabfall (Los 1) bzw. Sperrmüll (Los 2) oder eines Gemisches dieser Abfälle (für beide Lose) verfügen. (vgl. Ziff. 5.3.1. der Bewerbungsbedingungen). Zu den Referenzen genügt mit dem Angebot die Erklärung in Formular 7 (Anhang von Teil III – Angebotsvordruck) je Los.

Kriterium: Werkzeuge, Anlagen oder technische Ausrüstung

Beschreibung des Auswahlkriteriums: Über die erforderliche technische Ausrüstung ist mit dem Angebot eine gesonderte Erklärung je Los in Formular 8 (im Anhang von Teil III – Angebotsvordruck) abzugeben unter Angabe: (a) der für die Transporte von der Umladestation zur ersten Behandlungsanlage vorgesehenen Ausstattung (Fahrzeuge unter Benennung von Anzahl und Kapazitäten), (b) der für die Behandlung der ausgeschriebenen Abfälle vorgesehenen Behandlungsanlage(n) einschließlich Standort/Adresse und Behandlungsverfahren, (c) pro Los mindestens einer Ersatz- bzw. Ausfallanlage, die bei Revisionen oder anderweitig bedingten Stillständen der vorgesehenen Behandlungsanlage(n) ersatzweise zur Behandlung der zu entsorgenden Abfälle zum Einsatz kommen einschließlich Betreiber, Standort /Adresse und Behandlungsverfahren. (d) Die Beschreibungen zu den jeweiligen Anlagen sollen auch Angaben zu • etwaigen Größenbegrenzungen bei der Annahme von Abfällen (z.B. aufgrund der Kapazität des Aufnahmetrichters), die ggf. eine separate Verwertung erforderlich machen, für die die Bieter einen entsprechenden Preis anbieten können (vgl. Ziff. 13.2). • Behandlungsverfahren / zulässige Eingangsstoffe (für jeweils ausgeschriebene Abfälle). • Grundzüge der Technologie und der entstehenden Stoffströme, Aussagen zum entstehenden Output und dessen weiterer Behandlung, • zu etwaigen Größenbegrenzungen bei der Annahme von Abfällen, • zur Wärme-/ Stromerzeugung, auch zur Abgabe von Strom und Wärme (möglichst Bezifferung der Einspeisung) enthalten. Im Fall einer Unterbeauftragung ist zwingend auch ein direkter Ansprechpartner insb. für den operativen Betrieb der Anlage anzugeben, d.h. Name und Kontaktdaten.

Kriterium: Zertifikate von Qualitätskontrollinstituten

Beschreibung des Auswahlkriteriums: Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 KrWG iVm EfbV: • Mit dem Angebot soll der Bieter zunächst durch Eigenerklärung (vgl. Angebotsvordruck, Abschnitt 3.3) bestätigen, dass er für die von seinem Angebot umfassten

Tätigkeiten für die von ihm zu erbringenden Leistungen als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 KrWG i.V.m. EfbV zertifiziert ist. Werden Leistungen von Unterauftragnehmern erbracht, sind für diese ebenfalls Erklärungen zu Zertifikaten abzugeben. • Auf Aufforderung hat der Bieter der Vergabestelle das entsprechende Zertifikat vorzulegen.

5.1.10. Zuschlagskriterien

Kriterium:

Art: Preis

Beschreibung: Der Zuschlag wird nach § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (vgl. Ziff. 13 der Bewerbungsbedingungen): Dies bestimmt sich nach dem niedrigsten Wertungspreis. Dieser wird anhand der nachfolgenden Elemente berechnet: • Transportpreis sowie Mautkosten; • Behandlungspreis; • Vom AG vorgegebener, für alle Bieter hinzuzurechnender Aufschlag nach BEHG gem. 7 a) des Vertrages; • Mehrwertsteuer. Die Bieter haben zusätzlich die Möglichkeit, für den Fall der Zuschlagserteilung auf beide Lose einen Rabatt anzubieten. Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes für jedes Los wird ein „Gesamtwertungspreis“ als Summe der o.g. Positionen unter Berücksichtigung eines etwaigen Rabattes gebildet: Das Angebot je Los mit dem danach niedrigsten Wertungspreis wird als das wirtschaftlichste gewertet.

5.1.11. Auftragsunterlagen

Sprachen, in denen die Auftragsunterlagen offiziell verfügbar sind: Deutsch

Internetadresse der Auftragsunterlagen: <https://www.evergabe.de/unterlagen/0197c5c5-8da8-446a-95ce-2e84d1d6ce5d/zustellweg-auswaehlen>

5.1.12. Bedingungen für die Auftragsvergabe

Bedingungen für die Einreichung:

Elektronische Einreichung: Erforderlich

Adresse für die Einreichung: <https://www.evergabe.de/unterlagen/0197c5c5-8da8-446a-95ce-2e84d1d6ce5d/zustellweg-auswaehlen>

Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: Deutsch

Elektronischer Katalog: Nicht zulässig

Varianten: Nicht zulässig

Die Bieter können mehrere Angebote einreichen: Zulässig

Frist für den Eingang der Angebote: 09/10/2025 12:00:00 (UTC+02:00) Osteuropäische Zeit, Mitteleuropäische Sommerzeit

Dauer, während der das Angebot gültig bleiben muss: 106 Tage

Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können:

Nach Ermessen des Käufers können alle fehlenden Bieterunterlagen nach Fristablauf nachgereicht werden.

Zusätzliche Informationen: Die Vergabestelle kann gem. § 56 Abs. 2 VgV Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Diese sind dann nach § 56 Abs. 4 VgV bis zum Ablauf einer von ihr festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten, Frist vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass nach § 56 Abs. 3 VgV die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ausgeschlossen ist. Vorliegend sind dies in erster Linie Preisangaben. Dies gilt nicht, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Bitte beachten: Fehlen wesentliche Preisangaben nach

Ablauf der Angebotsfrist, zieht dies einen Ausschluss des Angebots wegen Unvollständigkeit nach sich (vgl. Ziff. 3.11. der Bewerbungsbedingungen).

Informationen über die öffentliche Angebotsöffnung:

Eröffnungstermin: 09/10/2025 12:01:00 (UTC+02:00) Osteuropäische Zeit, Mitteleuropäische Sommerzeit

Auftragsbedingungen:

Die Auftragsausführung muss im Rahmen von Programmen für geschützte

Beschäftigungsverhältnisse erfolgen: Nein

Elektronische Rechnungsstellung: Zulässig

Aufträge werden elektronisch erteilt: ja

Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja

5.1.15. Techniken

Rahmenvereinbarung:

Keine Rahmenvereinbarung

Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:

Kein dynamisches Beschaffungssystem

5.1.16. Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung

Überprüfungsstelle: Landesverwaltungsamt - Vergabekammern

Informationen über die Überprüfungsfristen: Bitte beachten Sie für die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrages die Voraussetzungen insbesondere des § 160 GWB. Insofern weisen wir v.a. darauf hin, • dass ein Antrag nach § 160 Abs. 3 GWB bei der Vergabekammer unzulässig ist, sofern der geltend gemachte Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und bei der Vergabestelle nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt wurde; ebenso wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind; • dass das Verfahren vor der Vergabekammer für die unterliegende Partei kostenpflichtig ist; • dass der Bieter wegen der Möglichkeit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens mit Akteneinsichtsrechten aller Beteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB damit rechnen muss, dass sein Angebot von den Beteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Daher liegt es in seinem Interesse, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die die Vergabekammer nach § 165 Abs. 2 GWB veranlassen können, die Einsicht in die Akte zu versagen, hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen (Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse). Zur Durchsetzung seiner Rechte muss sich der Bieter in einem solchen Fall an die Vergabekammer wenden.

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Stadt Dessau-Roßlau Eigenbetrieb Stadtpflege

Organisation, die einen Offline-Zugang zu den Vergabeunterlagen bereitstellt: Stadt Dessau-Roßlau Eigenbetrieb Stadtpflege

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt: Landesverwaltungsamt - Vergabekammern

8. Organisationen

8.1. ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Stadt Dessau-Roßlau Eigenbetrieb Stadtpflege

Registrierungsnummer: DE254917646

Postanschrift: Wasserwerkstraße 13

Stadt: Dessau-Roßlau
Postleitzahl: 06842
Land, Gliederung (NUTS): Dessau-Roßlau, Kreisfreie Stadt (DEE01)
Land: Deutschland
Kontaktperson: Sabine Moritz, Betriebsleiterin
E-Mail: stadtpflege.sekretariat@dessau-rosslau.de
Telefon: 0340-2041072
Fax: 0340-2042972
Internetadresse: <https://www.stadtpflege.dessau-rosslau.de/>

Rollen dieser Organisation:

Beschaffer

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

Organisation, die einen Offline-Zugang zu den Vergabeunterlagen bereitstellt

8.1. ORG-0002

Offizielle Bezeichnung: Landesverwaltungsamt - Vergabekammern

Registrierungsnummer: 03455141529

Postanschrift: Ernst-Kamieth-Straße 2

Stadt: Halle (Saale)

Postleitzahl: 06112

Land, Gliederung (NUTS): Halle (Saale), Kreisfreie Stadt (DEE02)

Land: Deutschland

E-Mail: vergabekammer@vwa.sachsen-anhalt.de

Telefon: 49 345 514-0

Internetadresse: <https://www.lvwa.sachsen-anhalt.de>

Rollen dieser Organisation:

Überprüfungsstelle

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt

8.1. ORG-0003

Offizielle Bezeichnung: Datenservice Öffentlicher Einkauf (in Verantwortung des Beschaffungsamts des BMI)

Registrierungsnummer: 0204:994-DOEVD-83

Stadt: Bonn

Postleitzahl: 53119

Land, Gliederung (NUTS): Bonn, Kreisfreie Stadt (DEA22)

Land: Deutschland

E-Mail: noreply.esender_hub@bescha.bund.de

Telefon: +49228996100

Rollen dieser Organisation:

TED eSender

10. Änderung

Fassung der zu ändernden vorigen Bekanntmachung

:

019976e2-37bb-4b65-9f94-08a1cc5cc194-01

Hauptgrund für die Änderung

:

Aktualisierte Informationen

10.1. Änderung

Abschnittskennung: LOT-0001

10.1. Änderung

Abschnittskennung: LOT-0002

Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung: 01998622-a1ea-4470-bdd4-4854b6450482 - 01

Formulartyp: Wettbewerb

Art der Bekanntmachung: Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung

Unterart der Bekanntmachung: 16

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 26/09/2025 16:23:49 (UTC+02:00)

Osteuropäische Zeit, Mitteleuropäische Sommerzeit

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

Veröffentlichungsnummer der Bekanntmachung: 638817-2025

ABl. S – Nummer der Ausgabe: 187/2025

Datum der Veröffentlichung: 30/09/2025